jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/12/11 5Ob104/90, 5Ob1049/93, 5Ob197/97z, 5Ob219/98m, 5Ob217/00y, 5Ob157/02b, 5Ob296/05y,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1990

Norm

WEG 1975 §14 Abs1 Z1
WEG 1975 §14 Abs3
WEG 2002 §29 Abs2 Z1

Rechtssatz

Unter die Gesetzesbestimmung des § 14 Abs 3 WEG fällt jegliche Veränderung (und nicht nur eine nützliche Verbesserung) gemeinsamer Liegenschaftsteile, die über die ordnungsgemäße Erhaltung im Sinne des § 14 Abs 1 Z 1 WEG hinausgeht. Die Voraussetzung des § 14 Abs 3 Satz 2 Z 3 WEG fehlt nicht schon bei jeder Beeinträchtigung der Überstimmten, sondern erst bei einer übermäßigen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 104/90
  Entscheidungstext OGH 11.12.1990 5 Ob 104/90
  Veröff: WoBl 1991,79 (Würth/Call)
- 5 Ob 1049/93
  Entscheidungstext OGH 14.09.1993 5 Ob 1049/93
  Vgl; nur: Unter die Gesetzesbestimmung des § 14 Abs 3 WEG fällt jegliche Veränderung (und nicht nur eine nützliche Verbesserung) gemeinsamer Liegenschaftsteile, die über die ordnungsgemäße Erhaltung im Sinne des § 14 Abs 1 Z 1 WEG hinausgeht. (T1) Beisatz: Hier: Anpflanzen von Sträuchern auf einer bisher frei zugänglichen Grünfläche und damit faktisches Aussperren anderer Miteigentümer und Wohnungseigentümer aus der gemeinsamen Grünanlage. (T2) Veröff: WoBl 1994,26 (Call)
- 5 Ob 197/97z
  Entscheidungstext OGH 08.07.1997 5 Ob 197/97z
  Beisatz: Hier: Streetball-Anlage. (T3)
- 5 Ob 219/98m
  Entscheidungstext OGH 11.05.1999 5 Ob 219/98m
  Auch; nur: Die Voraussetzung des § 14 Abs 3 Satz 2 Z 3 WEG fehlt nicht schon bei jeder Beeinträchtigung der Überstimmten, sondern erst bei einer übermäßigen. (T4) Beisatz: Eine geringfügige Einschränkung der Kellerhöhe

durch Anbringung einer Bodenisolierung (zur Beseitigung der Feuchtigkeit) überschreitet keineswegs das Maß der hinzunehmenden Beeinträchtigung. (T5)

- 5 Ob 217/00y
  Entscheidungstext OGH 05.09.2000 5 Ob 217/00y
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: Die Neuerrichtung einer Mobilfunkanlage auf dem Flachdach einer Wohnungseigentumsanlage ist auch eine Angelegenheit der außerordentlichen Verwaltung. (T6)
- 5 Ob 157/02b
  Entscheidungstext OGH 27.08.2002 5 Ob 157/02b
  Auch; nur T4; Beisatz: Eine geringfügige Einschränkung muss hingenommen werden. (T7) Beisatz: Der Antragsteller ist beweispflichtig für eine erhebliche Beeinträchtigung. (T8)
- 5 Ob 296/05y
  Entscheidungstext OGH 24.01.2006 5 Ob 296/05y
  Auch; Beis wie T8
- 5 Ob 92/08b
  Entscheidungstext OGH 14.05.2008 5 Ob 92/08b
  Auch; nur ähnlich wie T4; Beis wie T8; Beisatz: Hier: § 29 WEG 2002. (T9)
- 5 Ob 18/13b
  Entscheidungstext OGH 21.03.2013 5 Ob 18/13b
  Vgl; Ähnlich nur T4; Auch Beis wie T8; Beis wie T9
- 5 Ob 154/20p
  Entscheidungstext OGH 15.04.2021 5 Ob 154/20p
  Beis wie T7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0083136

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at